

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS) vom 28. Mai 2014

Aufgrund von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Lungwitztal-Steegenwiesen" in ihrer Sitzung am 27. Mai 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Aufgaben erhebt der Abwasserzweckverband "Lungwitztal-Steegenwiesen" für Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(3) Unberührt bleiben Kostenregelungen, die in anderen Satzungen oder Vorschriften bereits getroffen sind oder werden.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis (KomKVZ), das als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt ist. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im KomKVZ enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach einer im kommunalen Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

(3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Für die Ermittlung der Höhe der Gebühren sind die ermittelten Pauschalen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324) in der am 1. Januar 2013 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Berechnung der einzelnen Gebühr ist aktenkundig zu belegen.

(4) Wertgebühren können für Amtshandlungen erhoben werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Werts oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

(5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen sind die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im kommunalen Kostenverzeichnis Anlage 2 bestimmt.

§ 6 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die Bestimmungen in § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes "Lungwitztal-Steegenwiesen" über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 26.11.2004 außer Kraft.

Remse, Ortsteil Weidensdorf, den 28. Mai 2014

Abwasserzweckverband "Lungwitztal-Steegenwiesen"

Dr. Dresler
Verbandsvorsitzender



Kommunales Kostenverzeichnis (KomKVZ)

Anlage 1 zu § 3 der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS)

Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 120
1.2	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch
1.2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 460
1.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10 bis 50
1.4	Fristverlängerungen	
1.4.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder	10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung,

	Bewilligung erforderlich machen würde	Verleihung oder Bewilligung vorge-sehener Gebühr,
1.4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
1.5	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorge-sehener Gebühr Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite
1.6	Aufnahme einer Niederschrift	2 bis 50 je angefangene Stunde

Anlage 2 zu § 5 der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS)

Tarifstelle	Gegenstand	Schreibauslage in EUR
1	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
1.2	Für jede weitere Seite	0,15 Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet.
1.3	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben.	
1.5	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
1.6	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstelle Nr. 1.1 und 1.2 können bis auf das 5-fache erhöht werden
1.7	Bereitstellung gegenüber in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 SächsVwKG genannten juristischen Personen § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechend Anwendung.	schreibauslagenfrei

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.